

Exports, der Versorgung der Bevölkerung, der Erneuerung der Produktion, der Kapazitätszugänge, der Material- und Energieträgereinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. (Dazu legt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den bilanzverantwortlichen Ministerien die konkreten Regelungen fest.)

### III.

1. Auf der Grundlage der Festlegungen gemäß den Abschnitten I und II haben die Minister und die Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate entsprechende Festlegungen in den von ihnen zu erlassenden bzw. zu bestätigenden Bilanzierungsordnungen der Kombinate zur spezifischen Untersetzung der Bilanzierungsverordnung zu treffen. Das hat unter Berücksichtigung der konkreten Produktions- und Zirkulationsbedingungen der einzelnen Erzeugnisgruppen sowie der Einflußfaktoren auf den Bedarf zu erfolgen.
2. Die bilanzverantwortlichen Minister legen auf der Grundlage der in den Abschnitten I und II getroffenen Festlegungen jeweils spezifisch fest, welche Unterlagen den Ministerien von den Versorgungsbereichen zur Bilanzabstimmung bzw. zur Bedarfsverteidung und von den am Aufkommen beteiligten Ministerien in Vorbereitung der Bilanzbestätigung zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens vorzulegen sind.

#### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### **Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 (Staatsplan- und Ministerbilanzen) (einschließlich der liefer- und verbraucherseitigen Planung und der Erteilung von Bilanzanteilen) <sup>1</sup>**

1. Für die in den Spalten „Verbraucherseitige Planung“ gekennzeichneten Positionen ist die verbraucherseitige Planinformation von den Fondsträgern der gekennzeichneten Versorgungsbereiche entsprechend den Festlegungen im

Teil M Abschnitt 22 Ziff. 2 zu erarbeiten. Für die gekennzeichneten Versorgungsbereiche sind Bilanzanteile als staatliche Plankennziffern zum Fünfjahrplan zu erteilen. In den MAK-Bilanzen ist die Verwendung von Hauptverbrauchern entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen unabhängig von den Festlegungen zur Erteilung von Bilanzanteilen zu gliedern. Für flüssige Energieträger werden Bilanzanteile an weitere Verbraucher unabhängig von den Festlegungen zur verbraucherseitigen Planung herausgegeben. /

2. Für die in der Spalte „Lieferseitige Planung“ gekennzeichneten Positionen hat die lieferseitige Planung entsprechend den Festlegungen im Teil M Abschnitt 22 Ziff. 3 zu erfolgen.

3. Die in der Spalte „Bemerkungen“ verwendeten Abkürzungen bedeuten:

S = Staatsplanbilanz der Nomenklatur des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985

M = Ministerbilanz der Nomenklatur des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985

PE = Die Erarbeitung dieser Fünfjahrplanbilanzen, die neu in die Nomenklatur aufgenommen und für die keine Vorgabebilanzen übergeben wurden, erfolgt mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Fünfjahrplanes durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe

A = Ausrüstungsposition

K = Position der Nomenklatur der zentral bilanzierten Konsumgüter

WB = Position der Nomenklatur für den Nachweis des Einsatzes ausgewählter Materialien und Zulieferungen für den komplexen Wohnungsbau

ZV = Position der Nomenklatur wichtiger Anlagen und Ausrüstungen zur vorhabenbezogenen Planung und Bilanzierung von ausgewählten Investitionsvorhaben

ZAE = Position der Nomenklatur ausgewählter Zulieferpositionen für den Anlagenexport

Die verbraucherseitige Planung hat für die mit „ZAE“ gekennzeichneten Positionen durch alle am Anlagenexport Beteiligten — unabhängig von der Kennzeichnung in der Nomenklatur — zu erfolgen.